

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 172/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Dr. Hermann S [REDACTED],

a.Zt. E [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED] (bei E [REDACTED]),

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

119

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wittenberg, Haas, Dr. Loewenheim und von der Kühlen

in der Sitzung vom 15. November 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 2. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit geltend gemacht. Hiernit hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat nicht feststellen vermocht, daß der Kläger durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen an Körper oder Gesundheit geschädigt worden ist.

Ad.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde meint, in Fällen, wie dem vorliegenden, in denen nationalsozialistische Verfolgungen zu einer Zeit eingesetzt hätten, zu der die rechtstaatliche Ordnung noch nicht erschüttert gewesen sei, die sich aber kontinuierlich bis in die Zeit der Brechütterung der rechtstaatlichen Ordnung hingezogen und den Verfolgten schließlich zur Anwendung gezwungen hätten, komme es im einzelnen nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt die körperlichen Schädigungen erfolgt seien; denn in einem solchen Falle seien die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen als eine Einheit und für die Schädigung von Körper oder Gesundheit als einheitliche Handlung anzusehen. -

Im Gegensatz zum Bundesergänzungsgesetz enthält das Bundesentschädigungsgesetz zwar keine Begrenzung der Verfolgungszeit, um auch die Wiedergutmachung von Unrecht aus der Zeit vor dem 30. Januar 1933 zu ermöglichen. Jedoch kann nach dem Willen des Gesetzgebers nur die Übergangszeit ab Sommer 1932, in der sich der Nationalsozialismus anbahnte und in der teilweise schon der Staatsapparat versagte, in die Verfolgungszeit einbezogen werden. (Senatsurteil Rz 1967, 71 Nr. 13; Bleser/Giesler, § 2 BGG, Ann. V, Seite 241, mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Senats). Die Überfälle, aus denen der Kläger seine Gesundheitsschäden herleitet, haben nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Ende 1931 und damit zu einer Zeit stattgefunden, in der die rechtstaatliche Ordnung dort noch nicht erschüttert war. Eine Heranziehung dieses Zeitraums in die Verfolgungszeit, wie die sofortige Beschwerde es versucht, ist rechtlich nicht möglich.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, der Kläger könnte allerdings einen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn seine Gesundheitsschäden dadurch verursacht worden wären, daß er wegen der ihm drohenden Gefahr einer Verhaftung von einer Rückkehr aus England nach Deutschland hätte absehen müssen und wenn er durch ungünstige Lebensbedingungen im Emigrationsland Schaden an seiner Gesundheit genommen hätte. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht erwogen, der unspezifische, in der Medizin unbekannte Ausdruck eines "Nervensystembruchs" lasse Rückschlüsse auf die Art und Ursache der Erkrankung, die während des Studiums am National Hospital for Nervous Diseases in London beim Kläger aufgetreten sein sollten, nicht zu. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde mit der Rüge, das Berufungsgericht weiche von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab 1963, 378 Br. 27 und RzW 1964, 270 Br. 31 ab, da es nicht für erforderlich halte, die Frage des ursächlichen Zusammenhanges des Nervensystembruchs des Klägers mit den Verfolgungsmaßnahmen unter Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen zu klären. - Nach den genannten Entscheidungen des Senats entscheidet das Gericht gemäß §§ 209 Abs. 1 RzW, 144 Abs. 1 ZPO nach seinem Ermessen, ob das Gutachten eines Sachverständigen einzufordern ist. Zwar kann der Richter über einen Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens meist nicht ohne Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen entscheiden. Insbesondere wird regelmäßig die Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Gesundheitsschaden und Verfolgungsmaßnahmen die Mitwirkung eines solchen Sachverständigen erfordern. Trotzdem ist der Tatrichter nicht gehalten, in jedem derartigen Falle einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Er hat selbst darüber zu befinden, wieweit die eigene Sachkunde zur Entscheidung solcher Fragen reicht. Diese ver-

fahrensrechtlichen Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Wenn es im vorliegenden Falle seine Sachkunde für genügend angesehen hat, so wird dadurch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen; ebenso wenig liegt eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor. Außerdem wäre es Sache des Klägers, welcher selbst Mediziner ist, gewesen, vorzutragen, inwiefern seine Krankheiten auf den Aufenthalt in England zurückzuführen seien und inwiefern er dort körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt gewesen sei.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim